

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 4/2021

Holzstaubabsaugung auch für kleine Werkstätten

**Hochgelegene
Spielbereiche sicher
gestalten**

**Überfallprävention:
Sichere Prozesse
beim Bargeld**

**Rettungswesten in
Kläranlagen zum
Schutz vor Ertrinken**



**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3–5

- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit



Im Blickpunkt

Seite 6–9

- Keinen Staub aufwirbeln! Verwendung von Entstaubern für stationäre Holzbearbeitungsmaschinen

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention

Seite 10–20

- Änderungen bei der Betreuung durch die Prävention der KUVB
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen
- Sichere Prozesse beim Bargeld
- Hochgelegene Aufenthaltsbereiche sicher gestalten
- Rettungswesten in Kläranlagen zum Schutz gegen Ertrinken
- Sicherheitstag beim Betriebshof der Stadt Starnberg



Recht & Reha

Seite 21–23

- Versicherungsschutz im Homeoffice
- Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Service

Seite 23

- Zeitlich gestaffelte Beitragserhebung bei der KUVB

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 4/2021 – Okt./Nov./Dez.

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Marion Angerer, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

Layout:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

Aktion gegen Gaffen



Rettungskräfte werden immer wieder durch Schaulustige in der Ausübung ihrer Arbeit behindert. Nicht selten kommt es in der Folge zu weiteren Unfällen.

Und obwohl es seit Beginn des Jahres gesetzlich verboten ist, Unfälle zu filmen oder zu fotografieren, werden noch immer Smartphones gezückt. Die Johanniter-Unfall-Hilfe hat eine Aktion gestartet, die Schaulustige direkt

auf ihren Mobilgeräten erreicht. Zunächst in einem Pilotprojekt wurden Rettungswagen mit einem neuen Design versehen. Dieses erschwert es, eine Unfallstelle zu filmen und sendet eine klare Botschaft: „Stopp! Gaffen tötet.“ Wie das Design funktioniert, beschreiben die Johanniter in einem Kurzfilm auf Youtube. Kanal der Johanniter Unfall-Hilfe: Stichwort „QR-Code“ eingeben. youtube.de/johanniter

Kontaktformular der Polizei – ein Weg zu mehr Verkehrssicherheit

Schlechte Beleuchtung an Radwegen, umgeknickte Verkehrsschilder, Metallpfosten, die bei Dunkelheit kaum sichtbar sind, ungeschnittene Bäume, die Schilder verdecken – es gibt Dutzende von Gelegenheiten, über die man sich im Straßenverkehr pro Woche ärgern kann.

Die Polizei-Homepage www.polizei.bayern.de bietet unter „Ihre Polizei vor Ort“ die Möglichkeit, durch Nennung des Ortsnamens die zuständige Dienststelle automatisch zu finden. Über ein Kontaktformular geht der Hinweis der Bürgerinnen und Bürger direkt dorthin. Es folgt eine automatisierte Rückantwort, die dem gemeldeten Fall eine Nummer zuord-

net. Wenige Tage später erhält man eine Mailnachricht, ob und wie der Mangel behoben werden kann.



Mehr Rücksicht im Straßenverkehr

Rücksichtvolles Verhalten im Straßenverkehr? Laut Umfragen ist das vielerorts leider Fehlangezeige. Die diesjährige Schwerpunktaktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften möchte deshalb unter dem Motto „Es kann so einfach sein“ für mehr Rücksichtnahme im Straßenverkehr sensibilisieren.



Die Aktion liefert Tipps und gibt Hinweise für ein rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr. „Wir wollen die Menschen zu mehr Umsicht und Rücksicht ermuntern“, fasst Prof. Dr. Walter Eichendorf, Präsident des DVR, zusammen. Ganz nach der Devise: Miteinander statt gegeneinander – denn gelassen läuft's besser.

Um Beschäftigte über Gefährdungen und Rücksichtnahme auf Arbeits-, Dienst- und Schulwegen zu informieren, stehen Unternehmen, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen Filme, Seminarmaterialien und Präsentationen zu Verfügung. Zusätzlich können Aktionsbroschüren, Poster, Falblätter sowie Aufsteller unter www.ruecksicht-ist-einfach.de bestellt werden. Versicherte der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften können innerhalb des Aktionszeitraums (19. Juni 2021 bis 28. Februar 2022) zudem über die Webseite an einem Gewinnspiel teilnehmen. Es warten über 100 attraktive Sachpreise.

Explosionsgefahr: Wann sind brennbare Reiniger gefährlich?

Bremsen- und Universalreiniger entfernen zuverlässig Schmiermittel und verdampfen rückstandslos.

Beliebt sind sie deshalb bei der Instandhaltung von Fahrzeugen, um Verschleiß oder Schäden besser zu erkennen. Doch bildet sich in ge-

schlossenen Räumen schnell eine explosionsfähige Atmosphäre. Hier ist Explosionsschutz unabdingbar. Eine Ausgabe von „Fachbereich AKTUELL“ informiert über die richtigen Maßnahmen. [publikationen.dguv.de](#) **Webcode: p021683**



Neues von Napo

Manchmal braucht es den Blick von außen und einen kleinen Hinweis einer freundlichen Kollegin. Zumindest bei Napo wirkt es Wunder, wenn Napette ihn unterstützt.



in denen Napo sein Muskelskelett stark belastet. Mal sitzt er so lang am Steuer, dass nur eine Pause mit Bewegung hilft, mal hebt und trägt er schwere Zementsäcke, obwohl eine Sackkarre die Arbeit erleichtern und Muskeln und Gelenke

entlasten würde. Der Film rund um das Thema Rücken richtet sich an verschiedene Berufsgruppen und hält für unterschiedliche Situationen Tipps parat. Wie alle Filme der Cartoonfigur ist auch dieser in universeller Sprache gehalten, die alle verstehen.

Der neue Film „Napo in lighten the load“ zeigt die europaweit beliebte Figur in verschiedenen Situationen,

„Napo in lighten the load 2021“ auf Youtube: [youtube.com](#)

Was macht gut gelebten Arbeitsschutz aus?

Dieser grundsätzlichen Frage geht die 19. Folge des Podcasts „Herzschlag“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nach.

Wie Arbeitsschutz hilft, Beschäftigte vor Unfallgefahren und gesundheitlichen Risiken zu schützen und wer daran beteiligt ist, ihn umzusetzen –

das erläutern Oliver Reim, Leiter der Bezirksstelle Bochum der BGW, und Dr. Turgay Göksu, Ärztlicher Leiter am Betriebsarztzentrum Rhein-Neckar, in gut 20 Minuten am Beispiel von Gesundheitsberufen. Diese Folge richtet sich an Berufstätige, die noch wenig über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wissen. Sicherheitsbeauftragte,

die noch am Anfang ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, frischen hier ihr Grundlagenwissen nochmals auf. Erfahrenere Sicherheitsbeauftragte können die Folge ihrem Team empfehlen.

Folge 19 des BGW-Podcasts „Herzschlag“: [www.bgw-online.de/podcast](#)



Anstupsen erwünscht

Gewohnheitsmäßiges Verhalten zu verändern, fällt uns oft schwer. Das gilt auch für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Nudging (Englisch für anstupsen) ist eine Strategie, menschliche Entscheidungen positiv zu beeinflussen. Mit der Methode lässt sich gezielt auf das

Verhalten einzelner Menschen einwirken. Wie das in Unternehmen beispielsweise in der Betrieblichen Gesundheitsförderung funktioniert, zeigt die Initiative Arbeit und Gesundheit (iga) in Episode 5 ihres Podcasts. Dieser richtet sich in erster Linie an Unternehmensführun-

gen und Führungskräfte, doch auch Sicherheitsbeauftragte können hier einiges lernen. Und nicht zuletzt können sie Vorgesetzte anstupsen und Nudges für ihren Bereich vorschlagen. Ansehen, hören, lesen: [iga-info.de](#) **Veröffentlichungen** [iga.Podcast](#) **Nudging**

Pflegeberufe attraktiver machen



Als ein Baustein gegen den Fachkräftemangel in Pflegeberufen soll die „Informationsoffensive Pflege“ dazu beitragen, über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Branche aufzuklären.

Eine Artikelserie mit bislang sechs Beiträgen informiert dazu praxisnah über die Beratungsangebote der Sozialversicherungsträger. Themen sind zum Beispiel Partizipation, Be-

triebliche Gesundheitsförderung und Umgang mit Gewalt und Aggression. Das Serviceangebot wird unterstützt von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, den Unfallkassen und den Verbänden der Krankenkassen.

Zu den Artikeln der „Informationsoffensive Pflege“:
 ► topeins.dguv.de/verantwortlich-fuehren/kap

Psychische Faktoren häufigster Grund für Frühverrentung

Insgesamt gehen in Deutschland wegen verminderter Erwerbsfähigkeit immer weniger Menschen früher in Rente.

Das zeigt die Publikation „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Be-



richtsjahr 2019“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Mit knapp 162 000 Fällen gab es demnach bei den Rentenzugängen, die durch verminderte Erwerbsfähigkeit verursacht wurden, einen neuen Tiefstand. Als Hauptursache gelten „Psychische und Verhaltensstörungen“. Sie machen rund 42 Prozent der Frühverrentungen aus. Der Bericht dokumentiert zudem einen leichten Anstieg (2,7 Prozent) bei den Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit. Etwa zwei Drittel der rund 2600 gemeldeten Todesfälle lassen sich auf asbestbedingte Berufskrankheiten zurückführen.

Zum vollständigen Bericht:
 ► baua.de/dok/8852834

Mehr tödliche Unfälle mit Pedelecs

Menschen auf Pedelecs sind 2020 zwischen Januar und November deutlich häufiger in tödliche Verkehrsunfälle verwickelt worden als im Vorjahreszeitraum.

Die Zahl der Getöteten stieg um 19,1 Prozent. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) führt dies hauptsächlich darauf zurück, dass es zu wenig separate Radwege und andere Fahrradinfrastruktur gebe. Vor allem auf dem Land sei dies ein großes Problem, obwohl gerade dort Pedelecs für Pendlerinnen und Pendler eine gute Alternative zum Auto bieten.

Aber auch die Personen auf den Elektrofahrrädern können mehr zu ihrer eigenen Sicherheit beitragen. Laut DVR unterschätzen viele von ihnen Antrieb und Bremswirkung. Auch andere Verkehrsteilnehmende hätten Schwierigkeiten, die Geschwindigkeit eines Pedelecs richtig einzuschätzen.



Keinen Staub aufwirbeln!

Verwendung von Entstaubern für stationäre Holzbearbeitungsmaschinen



Foto: JenkoAtaman/AdobeStock

**Holzstaub
immer
absaugen!**

Holz – ein vielseitig verwendbarer Rohstoff. Bereits seit Jahrhunderten als Baustoff im Einsatz, hat es bis heute nichts an seiner Attraktivität verloren.

Die Medien berichten aktuell von einem Holzpreis, der nur eine Richtung kennt: steil nach oben. Laut den Bayerischen Staatsforsten begründet sich dieser Preistrend auf mehreren Ursachen. Der Markt verzeichnet einen deutlichen Anstieg der Nachfrage durch die Baubranche – national, sowie auch international. Zusätzlich erleichtert, speziell in Bayern, eine aktuelle Gesetzesänderung der Bayeri-

schen Bauordnung nun das Bauen mit Holz im mehrgeschossigen Bau. Des Weiteren hat Holz die Eigenschaft, große Mengen an CO₂ zu speichern. Wälder, vor allem diejenigen, die nachhaltig bewirtschaftet werden, tragen zu einer Reduzierung des Treibhauseffekts und somit zu einer Verlangsamung des menschengemachten Klimawandels bei.

Viele Mitgliedsbetriebe der KUVB und der Bayer. LUK arbeiten mit Holz oder mit Holzwerkstoffen. Häufig geschieht das unter anderem in Werkstätten von kommunalen Bauhöfen, Theatern und Museen, Justizvollzugsanstalten sowie Schulen.

Unabhängig davon, ob Holzbearbeitungsmaschinen zum Einsatz kommen oder ob rein manuell mit Holz gearbeitet wird bei vielen Tätigkeiten

Holzstaub freigesetzt. Dieser Staub ist potentiell gesundheitsgefährlich und somit grundsätzlich immer abzusaugen.

Eine praktikable Möglichkeit für kleinere Werkstätten ist der Einsatz von sogenannten Entstaubern. Diese Geräte saugen Späne und Holzstaub von stationären Holzbearbeitungsmaschinen ab und führen die gefilterte Luft wieder zurück in den Arbeitsraum.

Aus technischer Sicht definiert man Entstauber durch folgende Kennzahlen: Absauggeräte mit einem Luftvolumenstrom von höchstens 6.000 m³/h und einem Anschlussdurchmesser von höchstens 300 mm, bei denen Ventilator, Filterelemente und Sammelbehälter eine Einheit bilden. Diese Geräte werden nur im Innenraum aufgestellt und kommen häufig dort zum Einsatz, wo sich die Verwendung von großen, stationären Holzstaubabsauganlagen aufgrund der anfallenden Tätigkeiten nicht lohnen – also in relativ vielen Einrichtungen der bayerischen Kommunen sowie des Freistaates Bayern.

Wozu der ganze Aufwand?

Bei einer spanenden Bearbeitung von Holz und Holzwerkstoffen entstehen Stäube, die beim Einatmen die Gesundheit des Menschen schädigen können. Asthma, Allergien bis hin zu Nasenschleimhautkrebs können bei einer Exposition mit Holzstaub die Folge sein. Eine weitere Gefahrenquelle geht nicht nur vom eigentlichen Holz selbst, sondern auch von den eventuell darin enthaltenen Sekundärstoffen aus: Dass Holzschutzmittel, Leim, Lösemittel, Lacke und Beizen in fein verteilten Partikeln nicht zuträglich für die menschlichen Atemwege sind, liegt klar auf der Hand.

Seit 1985 kann Nasenkrebs, genauer ausgedrückt, das Adenokarzinom der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen, das durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz verursacht wurde, als Berufskrankheit anerkannt werden. Dieser bösartige Tumor bildet sich meist in der mittleren Nasenschleimhaut. In diesem Bereich tritt die höchste Staubablagerung auf der Schleimhaut bei gleichzeitig niedrigster Selbstreinigung durch chronischer Staubbelastung der Nase auf. Dieses Karzinom ist gewöhnlich ein lokal begrenzter Tumor, der langsam infiltrierend wächst und sich im Bereich der Nasennebenhöhlen, der Augenhöhlen und der Schädelbasis ausbreiten kann. Als erste Anzeichen von Nasenkrebs werden von den Betroffenen eine behinderte Nasenatmung, vermehrte Sekretabsonderung und häufiges jedoch nur leichtes Nasenbluten wahrgenommen. Laut Statistik haben die Betroffenen bei Ausbruch der Krankheit ein Lebensalter von durchschnittlich 62 Jahren erreicht. Bei etwa der Hälfte der Patienten endet diese Krankheit leider tödlich.

Neben den Gefahren für die Atemwege gilt es auch, die Eigenschaften eines Staub/Luft-Gemisches zu betrachten. Eben dieses kann in aufgewirbeltem Zustand mit der umgeben-

den Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Somit liegt es auf der Hand, dass gewisse Anforderungen an den Arbeitsplatz notwendig werden, um Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren. Bekannterweise liegt hier die Verantwortung beim Unternehmer, der seinen Beschäftigten einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zu gewährleisten hat. Sicher und gesund bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Risiken von Arbeitsunfällen soweit wie möglich zu reduzieren sowie die Ursachen von Berufskrankheiten so weit wie möglich zu eliminieren sind. Hierzu sind übrigens nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Beschäftigten selbst aufgerufen, indem sie sich an die unterwiesenen Arbeitsverfahren und Organisationsvereinbarungen halten, sowie die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung konsequent verwenden.

Anforderungen an Entstauber

Grundsätzlich gilt das sogenannte Minimierungsgebot von Gefahrstoffen. In der hier betrachteten Situation, muss Holzstaub mit seiner Eigenschaft, krebserzeugend zu sein, an seiner Entstehungsstelle abgesaugt werden. Somit sind stationäre und



Hinweis auf einem Entstauber, der **nicht für den gewerblichen Bereich zugelassen** ist

handgehaltene Holzbearbeitungsmaschinen sowie auch jeder Hand-schleifarbeitsplatz grundsätzlich abzusaugen.

Wird die abgesaugte und gefilterte Luft wieder zurück in den Arbeitsraum geführt, so besteht eine relativ strenge Vorgabe an die Filterleistung des Gerätes. Das Filtermaterial muss einen Durchlassgrad kleiner gleich 0,5 % besitzen. Die Filterflächenbelastung darf höchstens

150 m³/m²h betragen. In der zurückgeführten Luft darf maximal eine Konzentration von 0,1 mg Holzstaub pro m³ Raumluft als einatembare Staub vorhanden sein.

Entstauber, die für den gewerblichen Betrieb zugelassen sind, halten diese Werte ein, da sie die Anforderungen nach DIN EN 16770 (Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen – Absauganlagen für Holzstaub und Späne für Innenaufstellung) erfüllen. Allerdings werden auf dem Markt eine Vielzahl an preisgünstigen Entstaubern angeboten, welche nur für den Privatgebrauch zugelassen sind.

Seit 1990 dürfen im gewerblichen Bereich keine Entstauber mehr nach alter Bauart, – sogenannte „Sackanlagen“ – verwendet werden. Diese haben den Ventilator auf der Rohluftseite verbaut. Das bedeutet, dass die staubbelastete Luft zuerst den Ventilator passiert und dann durch einen sich aufblähenden Filtersack gedrückt wird. Unter dem Filtersack befindet sich meist ein Sammelsack aus Kunststoff für Späne und Staub. Solche Geräte sind nur noch für den Privatgebrauch zugelassen. Ein Bestandsschutz für alte Entstauber besteht nicht.

Geräte, die der DIN EN 16770 entsprechen, haben den Ventilator auf der



Eine „Sackanlage“ ist aus Gründen des Explosionsschutzes für den gewerblichen Bereich **nicht mehr zugelassen**, da hier der Ventilator rohluftseitig verbaut ist.

Reinluftseite, also nach dem Filter angeordnet. Hier wird die staubbeladene Luft durch den Filter gesaugt, wodurch der Ventilator ausschließlich von der gefilterten Luft durchströmt wird.

Erst durch den Einsatz von zugelassenen Entstaubern gilt der Arbeitsplatz als „staubgemindert“. Kontrollmessungen des in der Raumluft befindlichen Reststaubgehaltes sind dadurch nicht mehr erforderlich. Allerdings bleibt die regelmäßige Kontrolle der Wirksamkeit der Absaugung durch Luftvolumenstrommessungen oder andere technische Maßnahmen hiervon unberührt. Über Ihre Gefährdungsbeurteilung dokumentieren Sie das Intervall dieser Wirksamkeitskontrollen.

Wenn Sie bei der Anschaffung eines neuen Entstaubers mit Lufrückfüh-

rung auf Nummer sicher gehen wollen, dann können Sie sich am Prüfzeichen „H3“, welches von der unabhängigen Prüf- und Zertifizierungsstelle DGUV Test vergeben wird, orientieren. Geräte mit dieser Kennzeichnung halten den maximalen Reststaubgehalt von 0,1 mg/m³ sicher ein.

Auch handgehaltene Holzbearbeitungsmaschinen erzeugen eine Menge an gefährlichem Staub und sind deswegen abzusaugen. Hierfür eignen sich Industriesauger mit der Kennzeichnung für Staubklasse „M“.

Auch die Rohrleitungen verdienen Aufmerksamkeit!

Um elektrostatische Aufladungen in den Rohrleitungen zu vermeiden, sind diese zu erden. Oft werden flexible Anschlussleitungen verwendet um Krümmungen im Rohrleitungsnetz zu überwinden. Achten Sie jedoch auch auf die Erdung dieser Flexschläuche, z. B. durch das Freilegen der metallischen Stützwendel an beiden Seiten des Flexschlauches und das Anbringen von Schlauch- und Drahtbefestigungsschellen, die dann wiederum mit dem festen Absaugrohr oder dem Ansaugstutzen der jeweiligen Geräte verbunden werden.

Flexible Absaugschläuche haben gegenüber einem glattwandigen Metall-



Geräte mit Prüfzeichen „H3“ für den Anschluss an stationäre Holzbearbeitungsmaschinen halten die geltenden Anforderungen an Entstauber für Lufrückführung in den Arbeitsraum ein



Foto: Roman Motizov/AdobeStock

rohr einen deutlich höheren Strömungswiderstand. Deshalb soll eine Länge von 0,5 m bei Flexschläuchen nicht überschritten werden. Sind aus technischen Gründen längere flexible Schläuche unbedingt erforderlich – z. B. bei verfahrbaren Maschinen – dann sollte eine Schlauchlänge vom 5-fachen seines Durchmessers nicht überschritten werden. Nur so können Druckverluste vermieden werden.

Grundsätzlich müssen im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung erforderliche Schutzmaßnahmen abgeleitet werden. Hierbei ist zu prüfen, ob diese (noch) ausreichend wirksam sind. Denken Sie hierbei auch an den Filterwechsel, der je nach Gerät sehr staubintensiv sein kann. Eine FFP2-Maske schützt hier ausreichend.

Falls Sie sich eine neue Holzstaubabsaugung anschaffen oder die Dimensionierung Ihrer bestehenden Anlage überprüfen lassen, sprechen Sie zunächst mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Zur Vermeidung von Planungsfehlern empfiehlt es sich, zusätzlich den Rat eines Fachplaners einzuholen. In den meisten Anwendungsfällen werden mehrere statio-

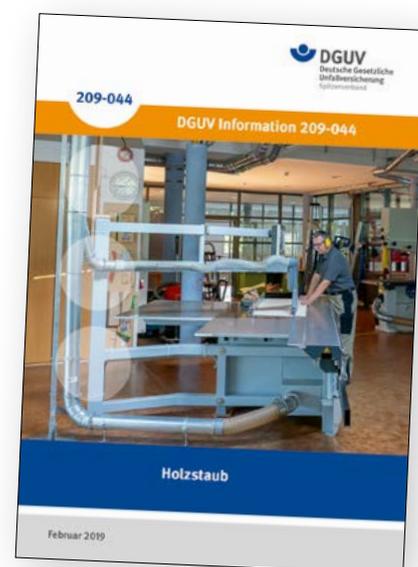
näre Holzbearbeitungsmaschinen über ein Rohrleitungssystem abgesaugt. Bei der Planung des Gesamtsystems sind Mindestwerte für den Rohrdurchmesser, die Mindestluftgeschwindigkeit, sowie ein Mindestluftvolumenstrom zu beachten. Wir empfehlen, dass der auf dem Typenschild des Entstaubers angegebene Nennvolumenstrom etwa 20% Prozent größer als die maximale Summe der Nennvolumenströme der gleichzeitig betriebenen Holzbearbeitungsmaschinen ist. Der Nennvolumenstrom berechnet sich aus der Multiplikation der erforderlichen Luftgeschwindigkeit (im Regelfall 20 m/s) mit der Querschnittsfläche des Absaugstutzens. Dieser Wert wird in m³/h angegeben. Werden beim Einsatz von mehreren Holzbearbeitungsmaschinen automatische Schieber im Rohrleitungssystem verbaut, entfällt das manuelle „Abschiebern“ der nicht abzusaugenden Maschinen. Somit wird sichergestellt, dass genügend Absaugleistung an der jeweiligen Staub-Entstehungsstelle zur Verfügung steht.

Zu guter Letzt möchten wir noch auf die arbeitsmedizinischen Vorsorge-

untersuchungen hinweisen, die bei Umgang mit Hartholzstaub verpflichtend zu veranlassen sind. Auch in Spanplatten werden übrigens Sägemehle von Eichen- und Buchenholz, also Harthölzer verarbeitet. Bei Tätigkeiten mit allen anderen Holzstäuben sind den Beschäftigten diese Vorsorgeuntersuchungen zumindest anzubieten. Hierdurch werden arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren frühzeitig erkannt und Erkrankungen vermieden. Denken Sie auch an die Unterweisung der Beschäftigten über die Gefährlichkeit von Holzstaub. So darf dieser z. B. nicht mit Druckluft abgeblasen und auch nicht gefegt werden, da hierdurch viel einatembare Staub im Arbeitsraum verteilt werden würde.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie u. a. in folgenden Publikationen: TRGS 553 „Holzstaub“, DGUV Information 209-044 „Holzstaub“ und „Fachbereich AKTUELL, FBHM-111“. Download auf publikationen.dguv.de. ■

*Autor: Stefan Zinsberger,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



Freiwillige Feuerwehren

Änderungen bei der Betreuung durch die Prävention der KUVB



Foto: Kzenon/AdobeStock

Regionalisierung

Im Zuge des nun vollständig umgesetzten Regionalisierungskonzeptes für die Betreuung der Kommunen bis zu 10.000 Einwohnern ändern sich die zuständigen Ansprechpersonen für die kommunalen Freiwilligen Feuerwehren.

Kommunen bis 10.000 Einwohner

Die Selbstverwaltung der KUVB hatte beschlossen, für Kommunen bis zu 10.000 Einwohnern durch sogenannte regional zuständige Aufsichtspersonen mehr Kundennähe und damit einen besseren Service zu schaffen. Diesen Kommunen steht seitens der

KUVB eine feste Ansprechperson für die meisten kommunalen Betriebsstätten zur Verfügung; hierunter fallen die kommunale Verwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft, der Bauhof, die Kläranlage, die Wasserversorgung, die Grundschule, die Kindertagesstätte und auch die Freiwillige Feuerwehr.

Wesentlicher Aspekt einer ganzheitlichen Betreuung ist, dass Defizite in der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sich regelmäßig auf unterschiedliche kommunale Einrichtungen auswirken. Insofern ist es gerade bei Kommunen dieser Größe zielführend, die Beratung nicht allein auf die einzelnen Betriebsstätten zu fokussieren, sondern im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes Gespräche mit den Hauptverantwortlichen des Arbeitsschutzes in der Kommune zu führen.

Die regional zuständige Aufsichtsperson ist somit auch Ansprechpartner für alle Themen zu Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst.

Grundlegende Fachentscheidungen und größere Kommunen

Die fachliche Leitung der Feuerwehren bei der KUVB liegt weiterhin bei den Aufsichtspersonen, die die KUVB auch im Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen“ der DGUV vertreten und federführend bei Projekten, Seminaren, bedeutenden Veranstaltungen und Veröffentlichungen (z. B. Feuerwehrportal) zu Feuerwehrangelegenheiten sind. Bei komplexen feuerwehrspezifischen Fragestellungen stehen diese den regional zuständigen Aufsichtspersonen unterstützend zur Seite. Grundlegende Fachentscheidungen zu Feuerwehrthemen, die z. B. über den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., die Kreisbrandinspektionen, die Kreisverbände, die Regierungen und die Feuerweherschulen an die KUVB herangetragen werden, werden weiterhin von diesen spezialisierten Fachleuten beantwortet, die wie bisher auch die Kommunen mit über 10.000 Einwohner betreuen.

Ihre zuständige Aufsichtsperson

Eine Übersicht der für die Feuerwehren zuständigen Aufsichtspersonen und der regionalen Zuständigkeit finden Sie im KUVB Feuerwehrportal unter Ansprechpersonen: [kuvb.de](https://www.kuvb.de)
© Webcode 1134

Schwerpunkte bei der Beratung und Überwachung in Feuerwehren

Der Schwerpunkt der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch Aufsichtspersonen der KUVB wird künftig vermehrt auf der Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Feuer-

wehrdienst liegen. Hierzu zählen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) insbesondere Aspekte wie:

- Regelung der Zuständigkeiten und Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz
- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer
- Gewährleistung der sicherheitstechnischen und medizinischen Beratung
- Sicherstellung der persönlichen Anforderungen und Eignung
- Organisation der Arbeitsmedizinischen Vorsorge (z. B. bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung)
- Prüfung der Ausrüstungen, Geräte und persönlichen Schutzausrüstungen

Beratung zu Feuerwehrhäusern

Fragen zu Maßnahmen bei bestehenden baulichen Anlagen der Feuerwehr können und sollen in der Regel durch die Gefährdungsbeurteilung der Kommune, ggf. unter Einbeziehung der

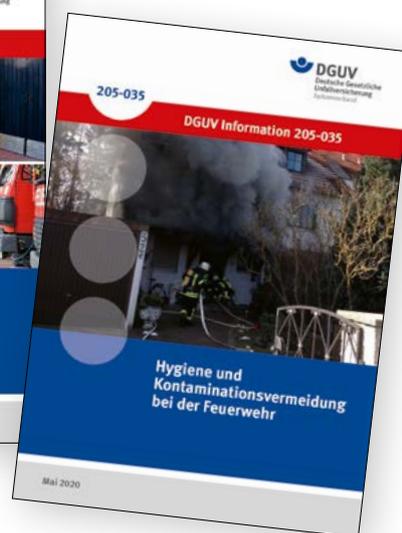
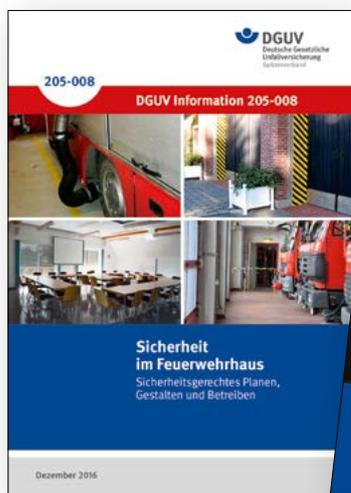
Fachkraft für Arbeitssicherheit und unter Zuhilfenahme

- der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“,
- der DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ und
- der Checkliste für Feuerwehrhäuser

kommunalintern beantwortet werden. Zu finden sind diese ebenfalls im Feuerwehrportal auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de)
© Webcode 225.

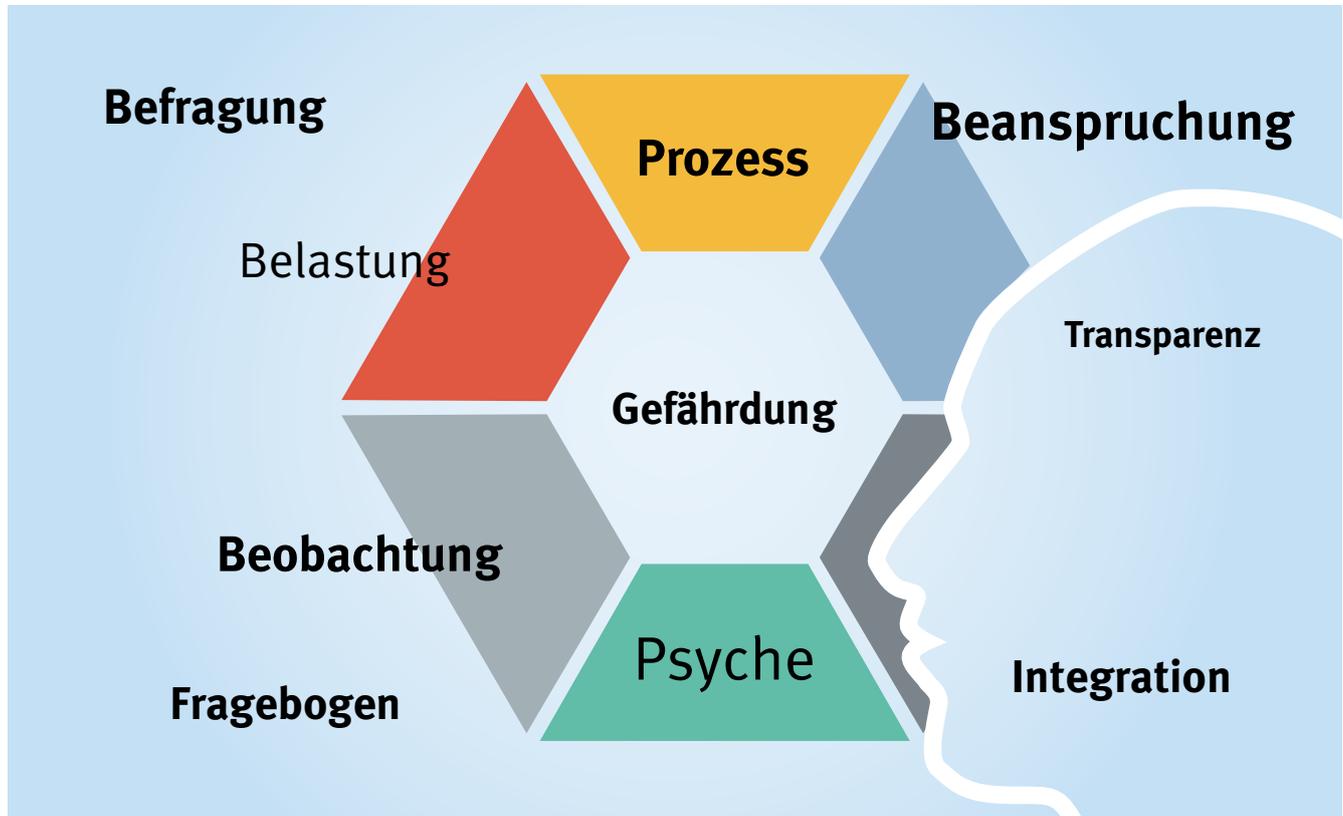
Hier bitten wir um Verständnis, dass die Aufsichtspersonen keine Gefährdungsbeurteilung für Feuerwehrhäuser und keine Stellungnahmen bei Abweichungen vom Regelwerk erstellen, denn dies ist nach den Vorschriften Aufgabe des Unternehmers. Bestehen hingegen konkrete Fragestellungen zu Details baulicher Anlagen der Feuerwehr, gibt es die Möglichkeit, dass nach sicherheitstechnischer Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Beratung durch Aufsichtspersonen der KUVB zu diesen Einzelpunkten erfolgt. ■

Autor: Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB



Unterstützungsangebot

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen



Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind angehalten, auch psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dies anzupacken fällt vielen jedoch schwer. Die Folge ist, dass manche Betriebe diese gesetzliche Vorgabe noch immer nicht umgesetzt haben, obwohl sie bereits seit 2013 in § 5 des Arbeitsschutzgesetzes enthalten ist.

Wir haben daher unsere Beratung zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung erweitert. Betriebe können nun die Moderation von Workshops bzw. Gruppendiskussionen oder Beobachtungsverfahren durch externe Fachberaterinnen und -berater in Anspruch nehmen.

Als Anshub des Prozesses bei unseren Mitgliedsunternehmen wurde für die Beratung und Unterstützung eines Teils des Weges der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung sogenannte Fachberatung ausgeschrie-

ben. Die externen Fachberaterinnen und -berater sind bereits seit vielen Jahren auf dem Gebiet der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung tätig und haben bereits Mitgliedsunternehmen der KUVB und Bayer. LUK erfolgreich begleitet.

Sie beraten und unterstützen zu folgenden Themen:

- Was ist die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung und wie kann sie durchgeführt werden?

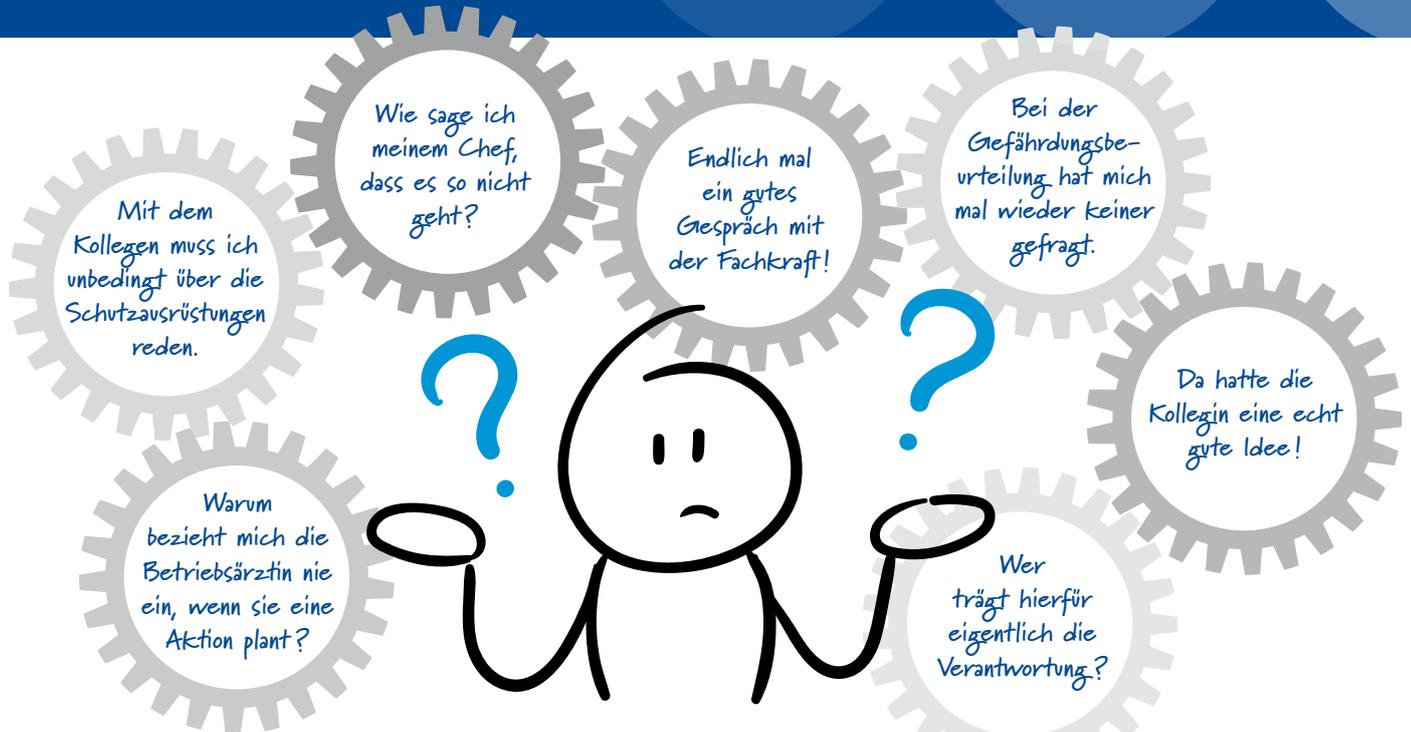
- Mit welchem Verfahren kann die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung durchgeführt werden? Hierunter fällt auch eine Beratung zum Einsatz unserer Online-Befragung PsyGesund, die bereits bei mehr als 50 Mitgliedsbetrieben durchgeführt wurde.
- Die Fachberaterinnen und -berater moderieren Workshops oder führen Beobachtungsverfahren zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung durch.

Wenn Sie mehr über das Angebot oder dessen Konditionen und Kosten erfahren möchten, melden Sie sich gerne bei uns unter [arbeitspsychologie@kuvb.de](https://www.kuvb.de).

*Autorin: Kirsten Krapohl-Wolf,
Geschäftsbereich Prävention
der KUVB*

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2021



Solche Gedanken machen sich Sicherheitsbeauftragte (SiBe) im Arbeitsalltag. Das zeigte eine aktuelle Befragung.

Wie ergeht es Sicherheitsbeauftragten in ihren Betrieben? Diese Frage interessiert die gesetzliche Unfallversicherung, weil sie die SiBe als wichtige Verbündete bei der betrieblichen Prävention bestmöglich unterstützen möchte. Mit einer Online-Befragung lud die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im Frühjahr SiBe aller Branchen ein, ihre Erfahrungen zu schildern – SiBe-Report hatte darüber berichtet. Nun liegen erste Ergebnisse vor. Dabei zeigt sich, dass SiBe unabhängig von der Branche, in der sie tätig sind, ganz ähnliche Erfahrungen machen.

Erfolgsfaktor Kommunikation

So sind SiBe in ihrer eigenen Wahrnehmung zwar besonders wirksam, wenn es darum geht, sichere Verhal-

tensweisen bei ihren Kollegen und Kolleginnen zu etablieren. Da SiBe jedoch nicht weisungsbefugt sind, bleiben ihnen als wichtigste Mittel hierzu lediglich Motivation und Kommunikation. Gespräche im Kollegenkreis oder mit den Führungskräften sind also ein Schlüssel zum Erfolg. SiBe benötigen daher in ihrer Ausbildung entsprechende Schulung und Training.

So geht es weiter: Durch die Befragung sowie weiteren Untersuchungen des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte der DGUV konnten eine Reihe von Hemmnissen, aber auch eine Vielzahl an Beispielen guter Praxis identifiziert werden. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden die Ergebnisse der Befragung sowie der weiteren Untersuchungen analysieren und Maßnahmen zur Stärkung der Position der SiBe und deren Wirksamkeit im Betrieb daraus ableiten. Die SiBe selbst sollen hierbei so weit wie möglich eingebunden wer-

den. Bei der Arbeitsschutz-Fachmesse A+A 2021 gibt der „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ Gelegenheit, den Austausch fortzusetzen.

Das erschwert die Arbeit vieler SiBe:

- nicht immer optimale Einbindung in die Organisation von Sicherheit und Gesundheit
- zu wenig Zeit, um im betrieblichen Alltag ihre Aufgaben erfüllen zu können
- sehr häufig mangelnde Einbeziehung bei Betriebsbegehungen mit Ansprechpersonen der Unfallversicherung oder der staatlichen Aufsichtsbehörde
- nicht immer Zugang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder zur Betriebsärztin bzw. zum Betriebsarzt
- kein Austausch wichtiger Informationen zu Problemen vor Ort

Im nächsten SiBe-Report werden die Ergebnisse und Maßnahmen ausführlicher vorgestellt.



Foto: janvier/AdobeStock

Handbohrmaschinen & Co. im Blick

Hatten Sie heute schon ein ortsveränderlich elektrisches Betriebsmittel in der Hand? Das könnte zum Beispiel eine Handbohrmaschine oder auch die Kaffeemaschine gewesen sein. Es geht also um Geräte, die häufig im Einsatz sind. Im Betrieb gelten dafür besondere Regeln.

Gemeinsame Merkmale dieser Betriebsmittel: Sie haben einen Stecker und sie können beim Benutzen bewegt werden. Damit sind auch die Risiken klar: Erstens ist Strom im Spiel. Zweitens sind die Einsatzorte und -bedingungen sehr unterschiedlich, von einfach in der Teeküche bis robust auf der Baustelle.

Es gibt also einiges zu bedenken. „In der Regel ist es nur der informierten Fachkraft möglich zu beurteilen, ob zum Beispiel die vorhandene Bohrmaschine oder Handleuchte für die durchzuführende Arbeit geeignet ist“, heißt es in einer Anfang des Jahres erschienenen Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Vorsicht ist vor allem angesagt, wenn Geräte besonders beansprucht sind,

beispielsweise durch Schläge oder Stöße, den Kontakt mit Lösemitteln, Nässe und Temperaturschwankungen zum Beispiel auf der Baustelle. Dadurch kann es zu Beschädigungen kommen. Die Folge: Wer mit dem Gerät arbeitet, könnte einen Stromschlag erleiden.

Dies zu verhindern, ist Chefsache. Laut Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung stehen, die für die Tätigkeit und die Einsatzbedingungen geeignet sind. Auch regelmäßige Prüfungen elektrischer Betriebsmittel sind zu beachten. Dazu muss der Unternehmer oder die Unternehmerin eine Elektrofachkraft beauftragen, die auch Ansprechperson ist, wenn Fragen zu Elektrogeräten auftauchen. Es ist also für Sicherheitsbeauf-

tragte gut zu wissen, wer diese Person ist, falls Geräte Schäden aufweisen oder Prüffristen abgelaufen sind. Bis dahin ist das Gerät so wegzuschließen, dass es nicht mehr benutzt werden kann.

Wichtig ist zudem zu klären, wer im eigenen Bereich welche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel benutzen darf. Beschäftigte sollten nicht einfach Zugriff darauf haben, wenn irgendwo etwas zu reparieren ist oder auch nur ein Leitungsroller gebraucht wird. Dies mit im Blick zu haben, ist eine Aufgabe, bei der Sicherheitsbeauftragte im Arbeitsalltag einen wichtigen Beitrag leisten können. Für alles Weitere unbedingt Fachleute einbeziehen, wenn Strom im Spiel ist!

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Auch Staubsauger und Kaffeemaschinen sind ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, in Büros kommen Geräte wie Drucker und Computer dazu. Sie alle müssen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Details dazu sind in der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) beschrieben.

Ergänzend für solche handgeführten Geräte und Werkzeuge, die vornehmlich unter robusten Einsatzbedingungen wie Baustellen im Einsatz sind, gibt es seit Januar 2021 die BGI/GUV-I 600 als aktualisierte DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“.

Beide Schriften sind zu finden unter
<https://publikationen.dguv.de/>



Alles unter Kontrolle?

Egal, wer mit elektrischen Betriebsmitteln arbeitet: Vor dem Anschalten hilft eine Sichtkontrolle, Stromunfälle zu vermeiden. Hier eine allgemeine Checkliste. Zudem ist in einer Arbeitsanweisung die Grundlage für jede Kontrolle eines Gerätes durch das Unternehmen festzuschreiben (siehe auch Betriebsicherheitsverordnung und Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201).

1. Werkzeug/Arbeitsmittel: Funktioniert der Ein/Aus-Schalter richtig? Hat die Verkleidung oder das Gehäuse Schäden? Sind Schrauben locker oder fehlen? Gibt es Anzeichen für Überhitzung oder Feuchtigkeit?

2. Spannung: Passt die Netzspannung zu den Herstellerangaben zur Betriebsspannung des Arbeitsmittels (siehe Typenschild)?

3. Leitungen: Sind alle Geräte- und ggf. Verlängerungsleitungen intakt (keine Schnitte, Knicke, Knoten, Abnutzungsspuren, mit Klebeband „reparier-

te“ Stellen)? Verändert sich die Farbe oder deutet Geruch auf eine Überhitzung hin? Ist die (Anschluss-)Leitung für die Umgebungsbedingungen geeignet, z. B. bei Außenarbeiten?

4. Stecker: Ist der Stecker sicher angeschlossen? Gibt es Anzeichen für eine Beschädigung wie Überhitzung oder lockere oder verbogene Kontakte (auch Schutzleiterkontakte!)?

5. Sicherungen: Falls vorhanden, sollten sie keine Anzeichen von Überhitzung aufweisen.



6. Steckdosen: Sind sie korrekt installiert? Gibt es Anzeichen für Überhitzung? Sind Gehäusebrüche oder andere Beschädigungen zu erkennen?

Falls auch nur ein Punkt mit „Ja“ beantwortet ist: Gerät nicht einschalten, gegebenenfalls aus dem Verkehr ziehen (Steckdosen sichtbar sperren), Reparatur veranlassen.

Berufskrankheit Arthrose oder Krebs?

Die Liste der Berufskrankheiten wurde ergänzt um Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten sowie um Lungenkrebs durch Passivrauchen.

Die Hüftgelenksarthrose kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Koxarthrose“ im Sinne der wissenschaftlichen Begründung erfüllt,
- die erkrankte Person während ihres Arbeitslebens mindestens zehnmal pro Tag Lasten mit einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm gehoben oder getragen hat und
- das Gesamtgewicht der im Arbeitsleben gehobenen oder getragenen Last mindestens 9.500 Tonnen beträgt.

Lungenkrebs durch Passivrauch kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Lungenkrebs“ erfüllt,
- die erkrankte Person am Arbeitsplatz viele Jahre intensiv Passivrauch ausgesetzt war (z. B. durch die Arbeit in einer Gastwirtschaft oder Diskothek) und
- die erkrankte Person selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht hat. Dabei werden etwa Zigarren, Zigarillos und andere Tabakprodukte entsprechend ihrer Zusammensetzung umgerechnet und Zigaretten gleichgestellt.

Als Berufskrankheiten kommen Erkrankungen infrage, die aufgrund besonderer Einwirkungen bei der Arbeit verursacht sind. Entscheidend für die Anerkennung ist, dass Personen einer Gefährdung berufsbedingt in einem er-

heblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Zusätzlich muss im Einzelfall die Krankheit wesentlich durch die schädigende Einwirkung bei der Arbeit verursacht sein. Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung weitreichende Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Rehabilitation schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, erhalten Versicherte eine Rente.

Weitere Informationen

- <https://www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten>

Sind Infektionen mit dem Coronavirus meldepflichtige Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten?

Bei einer Erkrankung an Covid-19 kann es sich um einen Arbeits- oder Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren.

Übrigens: Auch Versicherte können einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit formlos bei ihrer Unfallkasse anzeigen. Dies sollte dann geschehen, wenn sie Anlass haben anzunehmen, dass die Infektion bei der Arbeit geschehen ist, zum Beispiel bei einem engen Kontakt mit einer infizierten Person, und wenn der Arzt oder die Ärztin nicht nur eine Infektion mit dem Coronavirus, sondern auch die Erkrankung Covid-19 diagnostiziert hat.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder

milde verläuft? Wie auch sonst bei leichten Unfällen oder Erkrankungen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch des Unternehmens oder der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler, Kinder in Tagesbetreuung und Studierende. Eine Erkrankung an Covid-19 kann für diese Versicherten als Schulunfall gewertet werden. Meldepflicht für die Einrich-

tung sowie die behandelnden Ärzte und Ärztinnen besteht hier, wenn eine ärztliche Behandlung eingeleitet wurde.

Erhält die Unfallkasse Meldung, klärt sie automatisch, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Kommt es zu einer hohen Zahl von Infektionen, sollte die Unfallkasse auch dann eingeschaltet werden, wenn alle Infektionen symptomlos verlaufen. Sie ermittelt dann, ob die Arbeitsbedingungen bei der Verbreitung des Virus möglicherweise eine Rolle gespielt haben und geben auf dieser Grundlage Hinweise, wie Betriebe und Einrichtungen weitere Infektionen verhüten können.

Weitere Informationen unter diesem Kurzlink:

🔗 <https://bit.ly/faqs-covidfall>

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2021

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Thomas Jerosch, KUVB; Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

📧 Presse@kuvb.de

Tipp: Corona-Infektionen dokumentieren

Symptomlose Corona-Infektionen sind kein meldepflichtiger Versicherungsfall. Die gesetzliche Unfallversicherung empfiehlt jedoch eine Dokumentation im Verbandbuch. Weitere Informationen 🔗 <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/dokumentation-von-erste-hilfe-leistungen>



Hier können Sie das Verbandbuch der DGUV bestellen: 🔗 <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/764/verbandbuch>

Sichere Prozesse beim Bargeld

Neue DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“

Die bisher gültige DGUV Vorschrift 26 „Kassen“ wird durch die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ abgelöst. Der Geltungsbereich dieser neuen Unfallverhütungsvorschrift umfasst die Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute, die Spielstätten, die Verkaufsstellen sowie die Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand.

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) haben die neue Unfallverhütungsvorschrift zum 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Für den Bereich der Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand sowie der Verkaufsstellen gilt entsprechend § 25 der DGUV Vorschrift 25 eine zweijährige Übergangsfrist.

Die alte DGUV Vorschrift 26 „Kassen“ befasste sich vornehmlich mit baulichen Aspekten zur Sicherung von Banknoten. Schwerpunkt in der neuen DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ liegt hingegen auf den Schutzziele für die Prozesse beim Umgang mit Bargeld:

- Ausgabe, Annahme und Verwahrung von Banknoten
- Versorgung von Automaten mit Banknoten
- Bearbeitung von Banknoten
- Transport von Banknoten

Die schlanke Version der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ wird durch vier begleitende Regeln konkretisiert:

- DGUV Regel 108-010 „Überfallprävention in Verkaufsstellen“
- DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“
- DGUV Regel 115-004 „Überfallprävention in Spielstätten“
- DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“

Neu ist, dass alle Unternehmen, die dem Geltungsbereich unterliegen, im Rahmen ihrer Notfallplanung Maßnahmen festlegen müssen, die unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind. Dazu gehört die angemessene Betreuung von Überfallbetroffenen. Ebenfalls neu ist die Pflicht, die KUVB bzw. die Bayer. LUK mittels Unfallanzeige umgehend über einen Überfall zu informieren.

Da die Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand erstmalig in den Geltungsbereich mit einbezogen sind, bieten KUVB und Bayer. LUK Seminare zum Thema „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ an. Am 23. März 2022 findet ein eintägiges Seminar für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und vom 8. bis 9. März 2022 ein zweitägiges Seminar für Verantwortliche und Beschäftigte aus dem Kassenbereich statt.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Broschüre „Arbeitssicherheit in kommunalen Kassen – Schutz vor psychischer und körperlicher Gewalt / Schutz vor Raubüberfällen“ überarbeitet und entsprechend der neuen DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ angepasst wird.

Sie können die neue DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ und die begleitenden Regeln in gedruckter Form in Kürze bestellen (► medienversand@kuvb.de) oder als PDF-Datei herunterladen auf ► kuvb.de ☎ **Webcode 217** (für die KUVB) oder ☎ **Webcode 348** (für die Bayer. LUK).

Autorin: Susanne Johannknecht,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB

In Kindertageseinrichtungen und Schulen

Hochgelegene Aufenthaltsbereiche sicher gestalten



Foto: quenwärts Architekten

**Höhe,
Fluchtwege,
Hitze,
Kälte**

Hoher Bedarf an Betreuungsplätzen führt bei zunehmendem Platzmangel vor allem in Großstädten und Ballungsräumen dazu, dass ganze Bildungseinrichtungen oder Pausen- und Spielbereiche in die Höhe verlegt werden. Dieser Artikel beschreibt mögliche Gefährdungen sowie Schutzmaßnahmen für einen sicheren und gesunden Aufenthalt der Kinder und Beschäftigten auf hochgelegenen Spielbereichen.

Damit sich Kinder in Tageseinrichtungen und Schülerinnen und Schüler in Schulen sicher und gesund aufhalten können, müssen die Unternehmerinnen und Unternehmer in Bildungseinrichtungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Unfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen (§ 21 (1) SGB VII und § 2(1) DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Diese Anforderungen auf hochgelegenen Spielflächen zu erfüllen, stellt sowohl Trä-

ger von Kindertageseinrichtungen, Sachkostenträger von Schulen als auch Architektinnen und Architekten vor Herausforderungen. Weder in den durch das autonome Recht der Unfallversicherungsträger erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ sowie DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ noch in den relevanten staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, wie z. B. dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) oder der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), finden sich Rege-

lungen für diese speziellen Bereiche. Aufgrund der baulichen Unterschiede ergeben sich die verschiedensten Gefährdungen bei der Nutzung hochgelegener Aufenthaltsbereiche. Zum einen resultieren die Gefährdungen aus der speziellen Lage, zum anderen aus dem kindlichen Spielverhalten. Mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung (§ 3 (1) DGUV Vorschrift 1 und § 5 (1) ArbSchG) haben die Verantwortlichen daher zu ermitteln, ob neben den grundsätzlich einzuhaltenden baulichen Vorgaben zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen getroffen werden müssen. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte, die dabei zu berücksichtigen sind, erläutert und beispielhafte Maßnahmen empfohlen:

Gefährdung durch Absturz und herabfallende Gegenstände

Absturzgefährdungen bestehen bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m an Aufenthaltsflächen oder Verkehrswegen. Kritisch wird es, wenn Umwehrungen keine ausreichende Höhe haben oder auf den erhöhten Spielflächen Aufstiegshilfen in Form von beweglichen Gegenständen (etwa „Bobby-Cars“), tragbare Sitzgelegenheiten oder Schultaschen vorhanden sind. Kinder nutzen Aufstiegsmöglichkeiten in ihrer kindlichen Neugierde, um besser über Umwehrungen sehen zu können oder als Teil ihres Spiels. Auf diesen Gegenständen stehend verändert sich die Höhe und der Schwerpunkt der Kinder so wesentlich, dass ein Absturz über die Umwehrung möglich ist.

Ebenso gefährlich können Umwehrungen sein, die eine Möglichkeit zum Aufklettern oder Aufsitzen bieten („Leitereffekt“). Für motorisch gut entwickelte Kinder bietet eine solche Gestaltung einen Anreiz zum Überklettern, vor allem wenn sich z. B. vorgelagerte Dachflächen zwischen der Umwehrung und einer Dachkante befinden. Schulkinder nutzen dies erfahrungsgemäß oft, um Gegenstände über die Umwehrung zu werfen und wieder zurückzuholen. Hierbei begehen sie sich an die direkte Absturzkante, die je nach Gebäudeart, erhebliche Absturzhöhen aufweisen kann. Bei der Gestaltung der Umwehrung spielt daher die Größe und die motorische Entwicklung der Kinder eine Rolle.

Speziell auf Flachdächern kann das Stürzen in nicht durchbruchssichere Elemente, wie beispielsweise Lichtkuppeln oder Glasflächen, eine Gefährdung darstellen. Gerade Kinder im Krippen- und Kindergartenalter mögen haptische Erfahrungen, wie unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten und krabbeln, laufen oder rennen gerne auf diesen. Ist das Material

nicht dafür ausgelegt, dem Gewicht von Kindern oder Beschäftigten standzuhalten, besteht die Gefahr des Absturzes, wenn sich Kinder darauf aufhalten oder Beschäftigte Kinder von gefährdeten Stellen wegholen.

Grundsätzlich gilt also:

- ▶ Umwehrungen müssen ausreichend hoch und dem Alter entsprechend gestaltet sein. Zudem müssen sie den zu erwartenden Belastungen standhalten. Bauelemente müssen durchtrittsicher gestaltet oder durch Umwehrungen ausreichend sicher abgeschirmt sein.

Die folgenden Gestaltungsmöglichkeiten empfehlen wir, um diese Schutzziele zu erreichen:

Schutz vor Absturz*:

- T** Umwehrungen entsprechend der vorhandenen Gefährdungen und Aufstiegshilfen erhöhen. Empfehlung der KUVB 1,50 m für Krippe und Kindergarten sowie 1,80 m für Hort- / Schulkinder
- T** Gestaltung, die nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten; z. B. vertikale Stäbe (Öffnungsweiten $\leq 8,9 / 11$ cm) einsetzen, besser noch vollflächige Elemente mit Durchsichtsmöglichkeiten wie z. B. Glaselemente bruchssicher und absturzsichernd.
- T** Standflächen hinter der Umwehrung vermeiden. Empfehlung der KUVB: max. 10 cm Überstand
- O** Aufstellen und Durchsetzen von Regelungen durch Aufsicht führende Personen.
- P** Sicherheitsbewusstsein der Kinder und Jugendlichen durch pädagogische Angebote sensibilisieren.

Schutz vor herabfallenden Gegenständen:

- T** Öffnungsweiten möglichst gering halten. Empfehlungen der KUVB: 2,5 cm bis 8,9 cm (Krippe) bzw. 11 cm (Kindergarten, Hort und Schule).
- T** Höhe der Umwehrung nach Spielmöglichkeiten (Ballspielen etc.) anpassen, Empfehlungen der KUVB: 4,00 m hohe Ballfangmaßnahme.
- O** Große, schwere Gegenstände (z. B. Glasflaschen und Schultaschen) im Außenbereich vermeiden.

Schutz vor Durchbrechen auf nicht durchtrittsicheren Elementen:

- T** Abschirmung anbringen (z. B. durch vollflächige Umwehrung)
- T** Lichtkuppeln und Glasflächen durchbruchssicher gestalten (etwa Überdeckung, Unterspannung mit Netzlösung oder Durchsturzgitter)

Gefährdung durch heiße Oberflächen

Metallene Oberflächen wie Rutschen oder Roste von Entwässerungsrinnen sowie Sauberlaufbereiche, die direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, können sich auf hochgelegenen Aufenthaltsbereichen besonders gut aufheizen. Eine natürliche Beschattung durch umstehende Bäume fehlt in der Regel, ebenso der Schattenschwurf anderer Gebäude. Kinder können bei Kontakt mit diesen Flächen Verbrennungen erleiden. Gerade Krippen- und Kindergartenalter sind gefährdet, da der sogenannte Fluchreflex in diesem Alter noch nicht ausgebildet ist. Dies führt dazu, dass Kinder bei einem direkten Kontakt von unbedeckten Hautflächen oder bloßen Füßen nicht schnell zurückweichen, sondern bewegungslos innehalten und z. B. auf der heißen Fläche stehen bleiben.

* T = technisch, O = organisatorisch, P = personenbezogen

Grundsätzlich gilt also:

- ▶ Kinder, Schülerinnen und Schüler sind vor Verbrennungen durch heiße Oberflächen zu schützen.

Eine sichere Gestaltung kann durch nachstehende Maßnahmen realisiert werden:

- T** Keine stark aufheizbaren Materialien verwenden, z. B. Kunststoff statt Metall.
- T** Wirksame Beschattung einrichten (z. B. Markisen, Sonnensegel und Sonnenschirme mit UV-Schutz, Bepflanzung).
- O** Zeitweise Sperrung von Bereichen mit aufgeheizten Oberflächen, wie z. B. Rutsche.
- P** Direkten Hautkontakt vermeiden, z. B. durch Tragen von Schuhen.

Gefährdungen durch natürliche Sonnenstrahlung

Der UV-Anteil in der natürlichen Sonnenstrahlung kann eine kurz- oder langfristige Schädigung von Haut und Augen hervorrufen. Auf den hochgelegenen Aufenthaltsflächen ist meist kaum bis kein natürlicher Schatten und somit auch kein Schutz vor der Sonneneinstrahlung vorhanden. Besonders Kinder bis zum Vorschulalter (ca. 5 Jahre) müssen geschützt werden, da ihre Haut sehr empfindlich ist. Der Aufenthalt ohne Sonnenschutz im Freien bei intensiver UV-Strahlung kann zu Hautrötungen und Sonnenbrand führen. Die Gefahr, im weiteren Lebensverlauf an Hautkrebs zu erkranken, steigt mit jedem Sonnenbrand. Je nach Standort und Höhe der Einrichtung können reflektierende Flächen wie Fensterscheiben und Dachelemente aus Metall die UV-Belastung zusätzlich erhöhen.

Grundsätzlich gilt also:

- ▶ Das Risiko von Haut- und Augenschäden durch natürliche UV-Strahlung ist zu minimieren

Dazu können folgende Schutzmaßnahmen sinnvoll sein:

- T** Technischen Sonnenschutz anbringen, wie z. B. Pergolen, Vordächer, Markisen, Sonnensegel und Sonnenschirme mit UV-Schutz.
- O** Aufenthalt in der starken Mittagssonne zwischen 11 und 15 Uhr vermeiden.
- P** Schutz durch Sonnencreme (wasserfest, UV-A und UV-B-Schutz, hoher Lichtschutzfaktor (mind. LSF 30)) sicherstellen.
- P** Kopfbedeckung mit Nackenschutz tragen.

Gefährdungen durch Hitze oder Kälte

Hohe Temperaturen, insbesondere in Verbindung mit starker UV-Belastung können zu Gesundheitsgefahren für Kinder und Jugendliche führen. Diese Hitzebelastungen können, durch Folgen von Hitzestau und Flüssigkeitsmangel, zu Regulationsstörungen und Kreislaufproblemen sowie Hitzeerkrankungen wie Hitzekrämpfe, Hitzeerschöpfung und Hitzschlag führen. Kinder, vor allem Kleinkinder, gelten als besonders gefährdet, da sich ihr Körper nicht so gut an hohe Temperaturen anpassen kann.

Der Aspekt der Kälte spielt im Bereich luftiger Einrichtungen mit viel Durchzug eine Rolle. Bedingt durch die Höhe und Bauart der hochgelegenen Aufenthaltsbereiche können kalte Temperaturen gerade in Verbindung mit Wind zu Gesundheitsgefahren führen. Auch gegenüber der Kälte sind Kinder empfindlicher als Erwachsene, da ihre Haut dünner ist und sie deshalb mehr Körperwärme verlieren. Folgen können eine Unterkühlung des Körpers, Kälteschäden der Haut sowie lebensbedrohliche Abkühlungen mit Verlust des Bewusstseins sein. Zudem haben Kinder im Vergleich zu Erwachsenen geringere Wasserreserven, weshalb sie auch bei Kälte viel trinken sollten um die Durchblutung aller Körperteile zu gewährleisten



Grundsätzlich gilt also:

- ▶ Maßnahmen, die die Versicherten sowohl vor Gefährdungen durch Hitze als auch durch Kälte schützen, sind zu treffen.

Mögliche Schutzmaßnahmen sind:

- T** Technischen Sonnenschutz anbringen, wie z. B. Pergolen, Vordächer, Markisen, Sonnensegel und Sonnenschirme mit UV-Schutz.
- T** Windgeschützte Aufenthaltsbereiche schaffen, wie z. B. Spielhäuser oder Nischen.
- O** Aufenthalt in der starken Mittagssonne zwischen 11 und 15 Uhr vermeiden.
- O** Aufenthaltszeiten im Freien bei Kälte begrenzen.
- O** Ausreichend Trinken.
- P** Geeignete Kleidung tragen, z. B. lockere, möglichst körperbedeckende Kleidung bei Hitze und ausreichende Kleiderschichten, wasserfestes Schuhwerk sowie Handschuhe und Mütze bei Kälte.

Gefährdungen durch unsicher gestaltete Zu- und Ausgänge sowie unzureichende Fluchtwege

Befinden sich die hochgelegenen Aufenthaltsbereiche auf einem Ge-

50 JAHRE

Schülerunfall-
versicherung

Foto: Svetlana/AdobeStock

bäude mit mehrfacher Nutzung, wie z. B. auf einem Supermarkt oder Parkhaus, können Gefährdungen durch weitere Personen oder Fahrzeuge entstehen, wenn keine separaten Zugangswege für die Bildungseinrichtung vorhanden sind. Darüber hinaus ist die Gestaltung und Dimensionierung der Fluchtwege zu betrachten. Diese müssen sicher und für alle nutzbar gestaltet, dauerhaft freigehalten und ausreichend dimensioniert werden. Bei dieser Thematik spielt das Alter der Kinder eine entscheidende Rolle. Kinder ab dem Kindergartenalter können in der Regel selbstständig laufen, Krippenkinder oder Kinder mit Behinderung, die im Rahmen der Inklusion eine Kita oder

Quellen:

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Hrsg. (2019): Gefährdungsfaktoren: Ein Ratgeber, Dortmund 2021
- Lange, M. (2013): Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen – Band 8 – Kindertageseinrichtungen sicher gestalten – Leitfaden für Bauherren, Architekten und Planungsämter zur sicherheitsgerechten Gestaltung von Kindertageseinrichtungen, Frankfurt am Main 2013
- Pfurtscheller, K., Cimenti, C., Kamolz, L.P. (2016): Thermisch verletztes Kind – „Intensive“ Herausforderung, o.O. 2016
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2019): Ohne Wenn und Aber: Sonnenschutz für Kinder, o.O. 2019
- Umweltbundesamt (2020): Gesundheitsrisiken durch Hitze, o.O. 2020
- Protsch, M. (2019): Heißer Sommer in der Kita: Baulicher Sonnenschutz hilft gegen Hitze, in inform-Ausgabe 1/2019
- dpa (2012): Erfrierungen – Bei einstelligen Temperaturen drohen Kälteschäden, o.O. 2012

Bauliche Vorgaben für Schulen und Kitas:

- DGUV Vorschrift 81 Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“
- DGUV Vorschrift 82 Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Regel 102-601 Branche „Schule“
- DGUV Regel 102-602 Branche „Kindertageseinrichtung“
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
 - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
 - ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge Flucht- und Rettungsplan“

Schule besuchen, müssen bei der baulichen Gestaltung besonders berücksichtigt werden

Grundsätzlich gilt also:

- ▶ Zu- und Ausgänge müssen jederzeit sicher und barrierefrei begangen werden können. Zudem müssen Kinder und Beschäftigte im Gefahrfall möglichst selbstständig einen sicheren Bereich aufsuchen können.

Empfohlen werden dazu u. a. folgende Maßnahmen:

- T** Zu- und Ausgänge sowie Fluchtwege ausreichend dimensionieren und sicher gestalten, siehe dazu Hinweise im Kasten.
- T** Separates Treppenhaus mit direktem Weg zur Bildungseinrichtung einrichten.
- T** Zwei Fluchtmöglichkeiten schaffen, idealerweise in getrennten Brandabschnitten.
- O** Maßnahmen zur Verhütung von Bränden festlegen – Evakuierungsübung, Festlegen von Zuständigkeiten, Überprüfung der Anwesenheit nach Verlassen des Gebäudes.
- P** Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte regelmäßig unterweisen.
- P** Verhalten bei Verletzungen, Unfällen und im Brandfall im Rahmen der pädagogischen Arbeit thematisieren.

Autorin: Daniela Götz,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB

Unterweisung erforderlich

Rettungswesten in Kläranlagen zum Schutz gegen Ertrinken



Foto: Bohdan Melnyk/AdobeStock

Bei vielfältigen Arbeiten in Kläranlagen sind Versicherte Gefährdungen durch Ertrinken ausgesetzt, sei es bei Instandhaltungsmaßnahmen an Klärbecken, Austausch von Rührwerken oder Mäharbeiten an Regenüberlaufbecken. Wenn technische Maßnahmen wie Umwehungen ausgeschöpft oder nicht möglich sind, muss auf Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Ertrinken zurückgegriffen werden.

Einsatzbereich

Bei Arbeiten an Gewässern oder Becken ist vorab im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob eine Gefährdung durch Ertrinken besteht. Erst nachdem alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie z. B. Umwehungen erschöpft sind, darf auf den Schutz durch Rettungswesten zurückgegriffen werden. Beispielsweise könnten

nach Störungen oder technischen Defekten unvorhersehbare Reparaturarbeiten notwendig werden, bei denen vorhandene Umwehungen außer Kraft gesetzt werden müssen. Außerdem kann bei Reinigungsarbeiten an Becken die Gefahr des Ertrinkens nicht ausgeschlossen werden. Hierfür müssen geeignete Rettungswesten in Kläranlagen zur Verfügung gestellt werden (siehe § 8 (6) DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“).

Anforderungen an Rettungswesten

Solche Rettungswesten müssen ohnmachtssicher, bei Wasserkontakt automatisch auslösend sein und über eine ausreichende Auftriebskraft verfügen. Dies ist gewährleistet, wenn eine Rettungsweste über ein CE-Kennzeichen verfügt und nach DIN EN ISO 12402 Teil 2 oder Teil 3 zertifiziert ist. Rettungswesten nach DIN EN ISO 12402 Teil 2 gewährleisten einen Mindestauftrieb von 275 N und Rettungswesten nach DIN EN ISO 12402 Teil 3 von nur 150 N. Insbesondere beim Tragen von Wetterschutzkleidung oder bei Arbeiten an Belebungsbecken sind nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich Rettungswesten nach DIN EN ISO 12402 Teil 2 (Mindestauftrieb: 275N) zu wählen.

Feststoff-Schwimmwesten erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht und sind zudem aufgrund ihres geringen Tragekomforts und Unhandlichkeit für die Arbeiten an einer Kläranlage nicht geeignet. Die benötigte Anzahl der Rettungswesten richtet sich nach der Anzahl der in Frage kommenden Beschäftigten. Verwenden aus betrieblichen Gründen mehrere Versicherte die gleiche Rettungsweste, sind Hygienemaßnahmen zu treffen. Da Rettungswesten für Wartungs- und Prüfungszwecke zum Hersteller oder einer autorisierten Wartungsstation gegeben werden müssen oder Arbeiten zum Teil nur zu zweit durchgeführt werden können, sind in der Regel auf Kläranlagen mindestens zwei Rettungswesten (Redundanz) notwendig.

Umgang mit Rettungswesten

Der Unternehmer hat durch eine Betriebsanweisung alle sicherheitsrelevanten Angaben festzulegen, insbesondere bei welchen Arbeiten oder in welchen Bereichen die Versicherten eine Rettungsweste anlegen müssen. Da es sich bei Rettungswesten um Persönliche Schutzausrüstung gegen tödliche Gefahren handelt, ist gemäß § 31 DGVV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ eine Unterweisung mit praktischen Übungen einmal jährlich erforderlich. Hierbei ist insbeson-



dere der Kurzcheck durchzuführen und die Rettungsweste anzulegen. Im Rahmen des Kurzchecks wird vor jeder Benutzung die Rettungsweste auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft (Sichtprüfung der Statusanzeige, äußerlich erkennbare Mängel und Druckgasflasche). Beim Anlegen ist darauf zu achten, dass die Rettungsweste über der Oberbekleidung getragen wird, der Bauchgurt enganliegend und der Rückengurt passend eingestellt ist.

Prüfung, Wartung und Lebensdauer

Der Arbeitgeber hat durch Wartungs-, Reparatur-, und Ersatzmaßnahmen während der gesamten Benutzungsdauer dafür Sorge zu tragen, dass die PSA gut funktioniert (siehe § 2 Abs. 4 PSA-Benutzerverordnung). Hierfür sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Wartungs- und Prüfintervalle festzulegen. Im Rahmen von regelmäßigen Prüfungen, wird festgestellt, ob die Rettungsweste in einem einsatzbereiten Zustand ist. Die Prüfung kann durch eine Sachkundige Person z. B. mit Hilfe einer Checkliste durchgeführt werden.

Praxistipp: Für einige Hersteller bietet die BG Verkehr eine Prüfliste unter diesem Kurzlink an:

► <https://bit.ly/psaweste>

Die Prüfungen sind grundsätzlich mindestens einmal jährlich durchzuführen und richten sich nach Häufigkeit und Dauer der Verwendung. Bei seltener Nutzung und geringer Beanspruchung kann das Prüfintervall im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf bis zu zwei Jahre in Kläranlagen festgelegt werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Wartungen sind gemäß den Herstellerangaben i.d.R. alle zwei Jahre durchzuführen. Diese Inspektion muss durch den Hersteller oder eine autorisierte Wartungsstation erfolgen. Die Lebensdauer von Rettungswesten wird ebenso durch den Her-

steller festgelegt und liegt erfahrungsgemäß bei zehn Jahren, unter der Voraussetzung, dass die Wartungen im ordnungsgemäßen Zeitabstand durchgeführt wurden. Rettungswesten, bei denen die Lebensdauer überschritten ist, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Weitere Informationen

- DGVV Regel 112-201 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“
- Kompendium Arbeitsschutz der BG Verkehr; Handbuch See; A8 – PSA gegen Ertrinken ■

*Autor: Bastian Selig,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Fazit

Für den Einsatz von Rettungswesten in einer Kläranlage ist zusammenfassend Folgendes zu beachten:

- Aufnahme in der Gefährdungsbeurteilung
- Auswahl und Beschaffung
- CE-Kennzeichen
- Konformität nach DIN EN ISO 12402 Teil 2 (Mindestauftrieb: 275 N)
- ausreichende Anzahl (Redundanz)
- Erstellung einer Betriebsanweisung
- Unterweisungen und praktische Übungen (mind. jährlich)
- Kurzcheck vor Benutzung
- regelmäßige Prüfung durch Sachkundige Person
- Wartung durch Hersteller (i.d.R. alle zwei Jahre)
- Lebensdauer (i.d.R. zehn Jahre)

Good Practice

Sicherheitstag beim Betriebshof der Stadt Starnberg

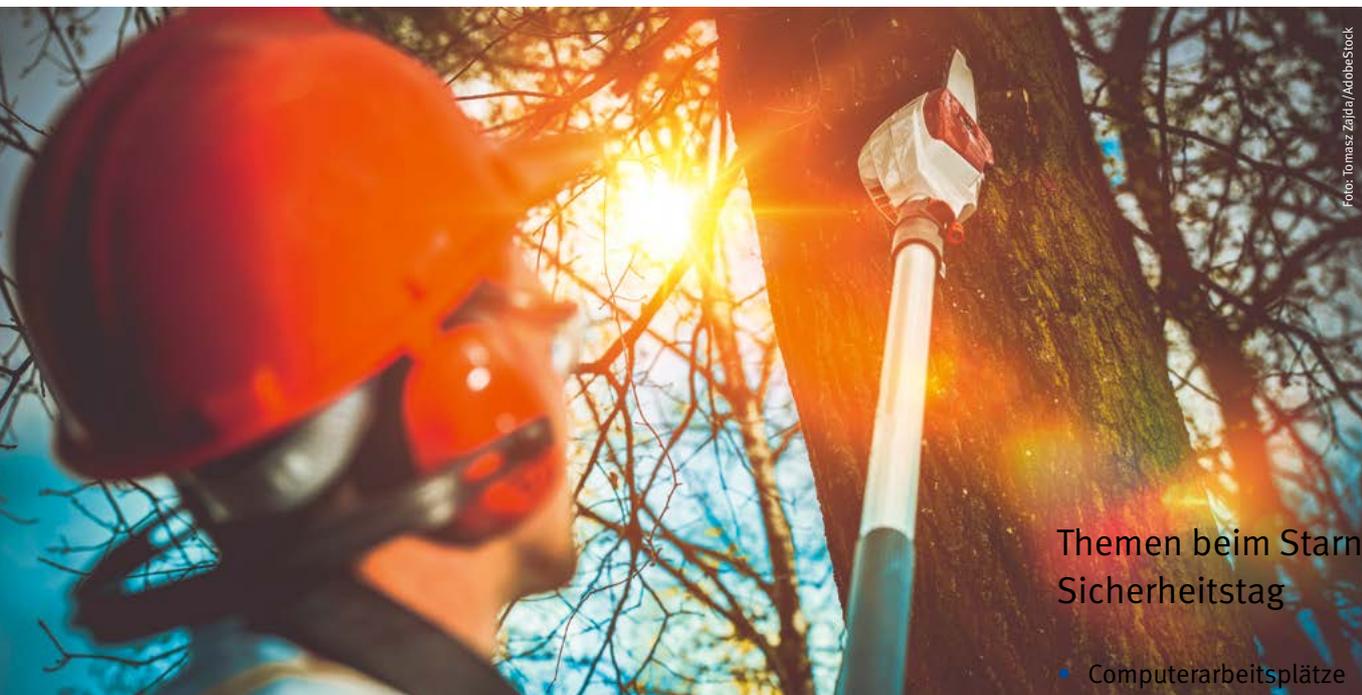


Foto: Tomasz Zajda/AdobeStock

Themen beim Starnberger Sicherheitstag

- Computerarbeitsplätze
- Arbeiten bei Hitze und Zeckenschutz
- Allgemein Organisatorisches
- Lastenhandhabung Tragen und Heben
- Leitern und Tritte
- Ladungssicherung
- Umgang und Handhabung von elektrischen und akkubetriebenen Handgeräten
- Vermeidung von Abstürzen/ Einstieg in Schächte
- Erste Hilfe
- Umgang mit Gefahrstoffe
- Sicherheitskleidung
- Verhalten im Lagerbereich
- Handhabung Geräte und Maschinen im Gartenbau, Landschaftsbau und Forst
- Gefährliche Pflanzen
- Handhabung Geräte und Maschinen im Straßen- und Tiefbau

Die Organisation von Sicherheit und Gesundheit gelingt besser, wenn sie praxisnah und pragmatisch gestaltet wird. Wir veröffentlichen gute Beispiele aus unseren Mitgliedsbetrieben, die als Anregung dienen können. Hier ein Beitrag aus dem Betriebshof der Stadt Starnberg, geschrieben von Josef Müller, Sachgebietsleitung Werkstätten.

„Unsere 70 Beschäftigten sind auf fünf Sachgebiete verteilt. Es ist eine Herausforderung, alle Kolleginnen und Kollegen lückenlos zu unterweisen. Unsere Aufgabengebiete sind so umfangreich, dass alle in jedem Bereich eingesetzt werden, eine sachgebietsübergreifende Unterweisung ist erforderlich.

In der Vergangenheit wurde die jährliche UVV-Belehrung an eine externe Firma vergeben, welche uns beratend unterstützt. Dies hat immer gut funktioniert, allerdings kam die Praxisnähe zu kurz. An unserem Sicherheitstag

sollte es nur um die Sicherheit gehen, ohne Zeitdruck durch Aufträge oder Termine. Jede Führungskraft hat für ihre Station eine 45-minütige Unterweisung unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung und UVV-Vorschriften erstellt, insgesamt gab es sieben Stationen. Die Beschäftigten wurden in sieben Gruppen (alphabetisch) aufgeteilt, jede Gruppe besuchte jede Station. Der Sicherheitstag fand bei unseren Beschäftigten großen Zuspruch.“

*Autor: Josef Müller,
Sachgebietsleitung Werkstätten im
Betriebshof der Stadt Starnberg*

Versicherungsschutz im Homeoffice

Beschäftigte stehen bei Arbeit unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

Bislang galt bereits: Beschäftigte sind bei mobiler Arbeit – im Homeoffice – unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz versichert, wenn sie neben ihrer Arbeitstätigkeit auch Tätigkeiten auf dem Betriebsweg wie den Weg zum Drucker in einem anderen Raum als im Betrieb wahrnehmen. Anders als im Betrieb werden Wege, um zum Beispiel ein Getränk oder etwas zu essen zu holen oder zur Toilette zu gehen, regelmäßig nicht versichert. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Diese Unterscheidung lässt sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung mobiler Arbeits-



formen nicht aufrechterhalten.“ Daher bestimmt das Gesetz jetzt, dass bei mobiler Arbeit im selben Umfang Versicherungsschutz besteht, wie bei der Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

Eine weitere Änderung gibt es bei dem Versicherungsschutz auf den

Beschäftigte zurücklegen, sondern in eine externe Betreuung gehen. Für Beschäftigte, die arbeiten, gilt schon bisher: Auf dem Weg zur Arbeit eilig machen, um ihr Kind zur Schule zu bringen, sind weiterhin versichert. Für Beschäftigte im Homeoffice waren Wege, um ein Kind in Betreuung zu geben, dagegen nicht versichert. Das ist geändert: Bringen Beschäftigte ihr Kind, das mit ihnen in

einem gemeinsamen Haushalt lebt, aus dem Homeoffice zu einer externen Betreuung, stehen sie auf dem direkten Hin- und Rückweg unter Versicherungsschutz. Dies, so die Gesetzesbegründung, sei auch im Interesse der Unternehmen, um die neuen Beschäftigungsformen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzusichern.

Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Serie

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Hier eine Auswahl von Antworten zu konkreten Fragestellungen.

Frage:



Besteht ein Versicherungsschutz nur dann, wenn vor Antritt der Reise ein Antrag gestellt und genehmigt wurde oder kann die Bestätigung, dass sich der Mitarbeiter auf Dienstreise befand, auch im Nachhinein vom Arbeitgeber erfolgen? Ein Beispiel wäre, dass unser Krankenhausverbund sechs Häuser umfasst. Fährt nun ein Mitarbeiter zu einem Standort, an dem er für gewöhnlich nicht tätig ist, müsste er dann jedes Mal einen Antrag stellen?

Antwort:



Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist immer dann gegeben, wenn eine Dienstreise nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes – vorab – genehmigt wird. Sollte der Sachverhalt vorliegen, dass Beschäftigte vorübergehend zu einem anderen Standort abgeordnet werden, so besteht für diesen Weg zur Arbeit grundsätzlich Versicherungsschutz gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII – also auf dem mit der versicherten Tätigkeiten zusammenhän-

genden unmittelbaren Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit. Daher sind diese Wege zur vorübergehenden Einsatzstelle als reguläre Wege zur Aufnahme der versicherten Tätigkeit versichert.

Sollten von Beschäftigten in einer Arbeitsschicht mehrere Standorte aufgesucht werden müssen, befänden sich die Mitarbeiter während der Fahrten zwischen den einzelnen Arbeitsstandorten auf sogenannten Betriebswegen, da diese Wege in einem inneren und sachlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und aus dem Beschäftigungsverhältnis heraus notwendig werden. Hierbei bestünde ebenfalls gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Einen geson-

dernten Dienstreiseantrag für den Versicherungsschutz auf Betriebswegen bedarf es hierzu nicht.

Sollte es zu Fallkonstellationen kommen, in denen tatsächlich von Dienstreisen auszugehen ist und vergessen wurde, einen entsprechenden Dienstreiseantrag zu stellen, ist es für den Versicherungsschutz maßgeblich, dass die Handlung zum Unfallzeitpunkt in einem inneren und sachlichen Zusammenhang zur aus dem Beschäftigungsverhältnis resultierenden Tätigkeit gehörte und zumindest im mutmaßlichen Willen und Einverständnis des Arbeitgebers erfolgte. Dies wäre im Zweifel im Nachhinein durch die konkrete Einzelfallprüfung nachzuweisen.

Frage:



Unser Unternehmen möchte einen „Sportraum“ mit einigen Sportgeräten für die Benutzung durch die Beschäftigten zur Verfügung stellen. Es ist jedem Beschäftigten freigestellt, ob und wann er sich dort sportlich betätigen möchte, daher ist keine Regelmäßigkeit gegeben. Ist dies dann als Betriebssport versichert?

Antwort:



Sportliche Aktivitäten in Betrieben stehen grundsätzlich nur unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Betriebssports unter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beim Betriebssport ist an feste Kriterien gebunden:

- Die sportliche Betätigung muss dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die Betriebstätigkeit dienen,
- die Übungen müssen mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden,
- die Übungszeiten und die jeweilige Dauer der Übung muss in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen,



- der Teilnehmerkreis am Betriebssport muss im Wesentlichen auf Beschäftigte des veranstaltenden Unternehmens oder der an der gemeinsamen Durchführung des Betriebssports beteiligten Unternehmen beschränkt sein,
- die Ausübung des Sports muss im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden. Hierbei können sich auch mehrere Unternehmen zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammenschließen.

Sind diese genannten Punkte zusammen erfüllt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Betriebssportes.

Aber nicht jede vom Unternehmen erlaubte sportliche Betätigung begründet den Unfallversicherungsschutz am Arbeitsplatz. Werden somit sportliche Angebote nicht betrieblich organisiert und dient die sportliche Betätigung vordergründig persönlichen Zwecken, liegt keine versicherungsrechtliche Grundlage des Versicherungsschutzes beim Betriebssport vor. Das alleinige zur Verfügung stellen eines Sportraumes durch den Arbeitgeber und die Befürwortung, dass sich Beschäftigte grundsätzlich sportlich betätigen, reicht nicht aus, den Versicherungsschutz der Beschäftig-

ten bei der eigenständigen und individuellen Benutzung eines Sportraumes mit Fitnessgeräten im Rahmen eines betrieblich organisierten Betriebssportes zu begründen.

Unseres Erachtens liegt bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt keine im organisatorischen Verantwortungsbereich des Arbeitgebers liegende Betriebssportveranstaltung im eigentlichen Sinne vor. Vielmehr ist die Nutzung jedem Mitarbeiter freigestellt und findet somit in keinem vom Arbeitgeber organisierten Rahmen statt. Sie ist daher der privaten Nutzung eines Fitnessstudios gleichzusetzen, welche dem eigenwirtschaftlichen Lebensbereich der Beschäftigten zuzurechnen ist. Daher besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Frage:



Wir veranstalten demnächst in unserem Kinderhaus Waldwochen. Nicht alle Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind zum Treffpunkt im Wald zu fahren. Daher haben sich Kolleginnen und einige Eltern angeboten, die Kinder in ihrem privaten Auto, natürlich mit Kindersitz, dorthin zu bringen. Ist das in Ordnung? Was müssen wir weiterhin beachten?

Antwort:

Kindergartenkinder stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei allen offiziellen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, die in deren organisatorischen Verantwortungsbereich durchgeführt werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Begriff bedeutet, dass die Einrichtung durch die Leitung oder durch beauftragtes Personal Einfluss auf den Inhalt und die Form der Durchführung hat – sie die Veranstaltung also „organisiert“. Neben der „Organisation“ muss die Einrichtung auch in der Lage sein, die Aufsicht zu gewährleis-

ten. Nur so kann sie auch die „Verantwortung“ übernehmen.

Soweit es sich bei den geplanten Waldwochen um eine offizielle Veranstaltung des Kindergartens handelt und obige Kriterien zutreffen, besteht für die Kinder während der Veranstaltung und auf den dazugehörigen Wegen, unabhängig davon, welche Verkehrsmittel benutzt werden, gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die sogenannte Gefährdungshaftung aus dem Straßenverkehr kann jedoch durch keine Versicherung ausgeschlossen werden. Sollte der Gesundheitsschaden von Kindergartenkin-

dern oder das Zustandekommen eines Verkehrsunfalls durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der befördernden Personen hervorgerufen werden, kann der Unfallversicherer den Schädiger für die entstandenen Aufwendungen in Regress nehmen. Eventuelle strafrechtliche Folgen sowie zivilrechtliche Haftungsansprüche der Geschädigten bzw. gesetzlichen Vertreter gegen die Unfallverursacher (beförderndes Kindergartenpersonal, andere Eltern) können zusätzlich entstehen. ■

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung der KUVB*

SERVICE

Zeitlich gestaffelte Beitragserhebung bei der KUVB

Entlastung angesichts der Pandemie

Für die Umlage- und Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024 besteht für Mitgliedsbetriebe der KUVB die Möglichkeit, ihre Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung quartalsweise in vier gleichen Teilbeiträgen zu entrichten.

Die Mitglieder der KUVB entrichten ihre Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bisher jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Die Beitragsbescheide werden im Dezember des Vorjahres zugestellt mit Fälligkeit der gesamten Beitragslast am 15. Januar des Beitragsjahres. Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Finanzierungsprobleme der Kommunen fassten sich der Vorstand und die Vertreterversammlung der KUVB mit der Möglichkeit einer Anforderung des Beitrags in Teilbeträgen während des jeweiligen Beitragsjahres. Die Änderung der Zahlungstermine wurde für eine Übergangszeit von zunächst drei Jahren diskutiert. Denn jedenfalls für diesen Zeitraum muss mit pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen bei unseren kommunalen Mitgliedern gerechnet werden.

Nach Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Verwaltung der KUVB und Abstimmung mit der Rechtsaufsicht beschloss die Vertreterversammlung der KUVB am 15. Juli 2021 die für das Vorhaben erforderliche Satzungsänderung. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales genehmigte mit Schreiben vom 28. Juli 2021 die beschlossenen Änderungen. Sie treten am 1. November 2021 in Kraft und können damit für das Beitragsjahr 2022 Anwendung finden.

Die mit der Satzungsänderung beschlossene zeitlich gestaffelte Beitragserhebung sieht die Anforderung des Beitrags in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Beitragsjahres vor. Sie wird regulär nur

bei den größeren und mittleren Mitgliedern ab einer Beitragshöhe von 50.000 € eingeführt. Davon erfasst sind rund 700 Kommunen und rechtlich selbständige kommunale Unternehmen. Diese tragen etwa drei Viertel des gesamten Beitragsaufkommens.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitglieder werden aber zusätzlich zwei Optionen eröffnet: Zum einen wird Mitgliedern mit einem geringeren Jahresbeitrag die Teilnahme am Teilbetragsverfahren auf Antrag ermöglicht. Zum anderen können auch große und mittlere Mitglieder wie bisher eine vollständige Beitragszahlung zum Jahresanfang leisten.

Das Verfahren der zeitlich gestaffelten Beitragserhebung wird zunächst auf die Umlage- und Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024 beschränkt.

Die aktualisierte Satzung mit den hier beschriebenen Änderungen finden Sie auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de) © **Webcode 102**.

KUVB

Die KUVB und die Bayer. LUK auf der Kommunale und der ConSozial

**Besuchen
Sie uns!**

NÜRNBERG
KOMMUNALE

20. und 21. Oktober 2021
Messezentrum Nürnberg
Halle 9 | Stand 447



10. und 11. November 2021
Messezentrum Nürnberg
Halle 3A | Stand 327

